

## **DGB – Umweltappell 2006:**

### **Die Landesregierung verfehlt eine Nachhaltige Entwicklung für Niedersachsen**

15.11.06

#### **1. Erfolgreiche Umweltpolitik bedarf staatlicher Kompetenz und ausreichender Ressourcen**

In den letzten Jahrzehnten hat sich ein deutlicher Wandel in der staatlichen Umweltpolitik vollzogen. Neue Steuerungsformen, die die politischen Adressaten über Anreizsysteme, Selbstverpflichtungen, Beteiligungsverfahren und Dialogprozesse einbeziehen, sollen eine größere Treffsicherheit der Maßnahmen erreichen, zusätzliche Legitimation für Verwaltungshandeln schaffen und über eine konsensuale Willensbildung die Widerstände gegen die Umsetzung vermindern oder frühzeitige innovative Anpassungsreaktionen der Unternehmen ermöglichen.

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen hat allerdings darauf aufmerksam gemacht, dass der "verhandelnde Staat" immer auch in der Gefahr steht möglicherweise zu große Zugeständnisse an das umweltpolitische Anspruchsniveau zu machen, dass mangelnde Sanktionsfähigkeit bei der Nichterreichung von Zielen im Verfahren freiwilliger Selbstverpflichtungen droht und dass diffuse Verantwortungsstrukturen zunehmen (Umweltgutachten 2004: Zf.1176-1233)<sup>1</sup>.

Deshalb ist nach Auffassung des SRU besonderer Wert auf die Sicherung und den Ausbau staatlicher Handlungskapazitäten zu legen. Die neuen Steuerungsformen im Rahmen kooperativer Umweltpolitik setzen voraus, dass auf staatlicher Seite Kompetenz, materielle, personelle und politische Ressourcen vorhanden sind und zwar in Form von funktionsfähigen Institutionen. Andernfalls drohen eine Absenkung von Umweltstandards und erhebliche Vollzugsdefizite. Die Koordination unterschiedlicher Interessen und das Monitoring der eingeleiteten Prozesse erfordern ein ausreichendes und geschultes Personal. Sicherlich können bei Detailregelungen und Kontrollen Einsparungseffekte erreicht werden, auch kann der oft mühsame und zeitraubende Weg durch institutionelle Willensbildungsprozesse über Verhandlungslösungen verkürzt werden, aber darunter darf nicht die Fähigkeit des Staates leiden, langfristige Allgemeininteressen gegen oft hoch organisierte, kurzfristige Teilinteressen durchzusetzen. Wenn den Verursachern von Umweltbelastungen Anpassungsspielräume geboten werden, ist gleichzeitig durch klare Problemdefinitionen von staatlicher Seite die Entschlossenheit zu öffentlichen Maßnahmen zu signalisieren und die entsprechende institutionelle Handlungsfähigkeit zu sichern. Ebenso bedarf es bei Formen umweltpolitischer Selbstregulierung immer eines "Verhandelns im Schatten der Hierarchie", also mit der glaubhaften Androhung ordnungsrechtlicher Maßnahmen im Falle des Scheiterns der Selbstverpflichtung.

---

<sup>1</sup> Umweltgutachten 2004 des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen: Umweltpolitische Handlungsfähigkeit sichern, Deutscher Bundestag, Drs.15/3600, S.517ff, 2.7.2004

Die im Rahmen der geplanten Föderalismusreform vorgesehene Abweichungsgesetzgebung der Länder nährt dagegen die Befürchtung, dass im Hinblick auf Standortkonkurrenz und Wirtschaftsansiedlungen noch stärker als bisher "ein Wettbewerb der Länder um die niedrigsten Umweltstandards" (Christian Hey, SRU) bevorsteht. Der bereits jetzt feststellbare Abbau des Personals in den Landesumweltverwaltungen, die Zerschlagung von Kompetenznetzwerken, die Verstreuung des Sachverständigen auf andere Behörden oder ihre Integration in die unmittelbare Befugnis der Ministerien gibt deshalb zu großer Besorgnis Anlass. Es besteht die Gefahr, dass künftig entweder eine unübersichtliche Regelungsvielfalt herrscht oder die Drohung nur eines der Bundesländer mit der Abweichung ausreicht, damit der Bund seine rahmengesetzlichen Vorgaben nach unten korrigiert, um alle im Boot zu halten.

Dass dies eine konkrete Besorgnis darstellt, wird durch die Umweltpolitik des Landes Niedersachsen seit 2004 überdeutlich.

## **2. Die verfehlte Verwaltungsreform in Niedersachsen - Verlust der Innovations- und Zukunftsfähigkeit**

### **2.1 Kompetenzverlust durch Abschaffung der Fachbehörden**

In den öffentlichen Verwaltungen Deutschlands und vieler anderer Staaten hat sich die Funktionsteilung zwischen Vollzugsbehörden einerseits und Fachbehörden andererseits bewährt. Die großen Fortschritte und Erfolge der Umweltpolitik in Deutschland sind auch der Leistungsfähigkeit der fachbehördlichen Strukturen der deutschen Umweltverwaltung zu danken: insbesondere den Umweltlandesämtern, dem Umweltbundesamt und dem Bundesamt für Naturschutz sowie weiteren Bundesfachbehörden (BAUA, BfG, BfS, BGR, BSH u. a.). Diese Ämter haben sich bewährt

- zur Früherkennung von Belastungen für Umwelt und Gesundheit,
- zur Untersuchung von komplexen Problemen,
- zur Analyse und der Kenntnis von Ursache-Wirkungs-Zusammenhängen,
- zur Ermittlung von Verursachern,
- zur Entwicklung von vorausschauenden wirkungsvollen Lösungen, um entstandene Schäden zu sanieren, um akute Gefahren abzuwehren, und um mögliche zukünftige Risiken vorsorgend auf ein tolerables Maß zu verringern oder ganz auszuschließen.

Dies gilt gerade auch für solche Probleme, die noch nicht in Gesetzesform geregelt sind, für die es noch keine standardisierten Antworten gibt, weder rechtlich noch technisch, oder die auch in ihren Wirkungszusammenhängen noch nicht voll verstanden sind.

Mit der Abschaffung von NLÖ und NLfB hat die Landesregierung demonstriert, dass sie diese Funktionen für unwichtig und nachrangig hält. Sie hat Sachverstand abgebaut, Kompetenz- und Wissensträger gezielt in Vorruhestand geschickt, Früherkennung und Vorsorge für die Menschen im Lande reduziert.

Mit der hektisch durchgepeitschten Abschaffung von Bezirksregierungen, NLÖ und NLfB hat sich Niedersachsen im Ländervergleich ins Abseits manövriert: Bundesländer mit vergleichbarer Einwohnerzahl und Fläche bestätigten in ihren Verwaltungsreformen die Sinnhaftigkeit und Erfordernis von Bezirksregierungen als Bündelungsinstitutionen in der Fläche und bauen ihre Umweltlandesämter als Umweltvorsorge- und Innovationsbehörden für eine nachhaltige Landesentwicklung strategisch weiter aus: ein Blick nach Bayern und Baden-Württemberg zeigt, dass eine langfristig auf Zukunftsfähigkeit hin ausgerichtete Modernisierungen der Landesverwaltung zu ganz anderen Ergebnissen kommt als die Reform in Niedersachsen, die Sorgfalt und Systematik vermissen lässt.

Der Landesrechnungshof hatte zur Reform der Umweltverwaltung zu Recht kritisiert, dass die durchgesetzten Änderungen ohne vorherige Stärken-Schwächen-Analyse des bisherigen Verwaltungsaufbaus durchgeführt worden sind, dass keine Vergleiche zwischen verschiedenen Gestaltungsvarianten durchgeführt wurden und somit auch Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen unterblieben. Der Landesrechnungshof stellte ausdrücklich fest, dass auch die angestrebten Stelleneinsparungen diese organisatorischen Radikalmaßnahmen nicht rechtfertigen können: die Einsparungen wären auch in den vorhandenen Strukturen erzielbar gewesen.

Gleichwohl hat die Abschaffung der Fachbehörden Methode: ein- und untergeordnet in Genehmigungsbehörden bzw. in einen auf operative Aufgaben orientierten Landesbetrieb lassen sich problematische Sachverhalte und unbequeme Expertenerkenntnisse besser deckeln und für politisch gewollte Projekte besser stromlinienförmig passend zurichten. Dies aber bedeutet Verlust an Qualität in der Sache und Verlust an inhaltlicher Transparenz für die demokratische Öffentlichkeit<sup>2</sup>.

Die Landesregierung ist bemüht, die Verwaltungsreform als Erfolg zu verkaufen. Tatsache ist jedoch, dass groß angekündigte Versprechen und hoch gehängte Ziele nicht erreicht wurden: so wurden sowohl das organisatorische Ziel der Zweistufigkeit als auch spezifisch an die Auflösung von Bezirksregierungen und NLÖ geknüpft Erwartungen auf besondere Stelleneinsparungen im Umweltbereich nicht erreicht, was kenntnisreiche Kritiker wie der Landesrechnungshof ohnehin vorhergesagt hatten.

Im Management komplexer Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren sind vermehrt Reibungsverluste infolge der Abschottungen zwischen den nunmehr sektorierten Verwaltungen zu beklagen. Die Umweltabteilungen der Bezirksregierungen boten den Rahmen dafür, dass in den häufig komplexen Umweltplanungs- und Genehmigungsverfahren alle Aspekte vom Schutz der menschlichen Gesundheit, über Luft, Lärm, Wasser, Boden bis zum Naturschutz berücksichtigt wurden und aus einer Hand aufeinander abgestimmt werden konnten. Diese Kompetenzen sind jetzt über verschiedene Behörden unterschiedlichen Typs (*Landesbetrieb, Landesämter, regionale Gewerbeaufsichtsämter*) verzettelt. Klagen aus der Gewerbeaufsichtsverwaltung nehmen zu, dass die kompetente naturschutzfachliche Beurteilung und die darauf aufbauende angemessene

---

<sup>2</sup> Vgl. Hermann Reffken (NdsVBl. 2006, 177-185),

naturschutzrechtliche Berücksichtigung entsprechender Sachverhalte in den von den Gewerbeaufsichtsämtern durchzuführenden Genehmigungsverfahren auf Grund der Barrieren, die durch die Verwaltungsreform zwischen den jetzt getrennten Behörden errichtet worden, aufwändiger werden, erschwert werden und zu Verzögerungen dieser Genehmigungsverfahren und zu Qualitätseinbußen führen.

Am folgenschwersten für den Umweltbereich wird sich jedoch die Zerschlagung der Fachbehörden, das Zusammenstutzen der fachbehördlichen Aufgaben und die Vernachlässigung der Analyse- und Frühwarnfunktionen erweisen. Aktuell profitiert die Landesregierung noch von den vorausschauenden Initiativen der Vorgängerregierungen, so zum Beispiel im Bereich der Lärmbekämpfung, der Luftreinhaltung (Feinstaub), des Grundwasserschutzes (Kooperationsmodell), der Arbeitsplatz- und Umweltanalytik und vielen anderen Bereichen. Weil diese und andere zukunftsbedeutende Bereiche gezielt demontiert werden und neue Frage- und Problemstellungen ignoriert werden, wird Niedersachsen in wenigen Jahren nicht mehr über eigenes Know-how und eigene Kompetenz verfügen, um die dann anstehenden Probleme zu lösen, um im Interesse des Landes Einfluss auf die Neu- und Weiterentwicklung von Bundes- und Europarecht zu nehmen oder um dann auch nur dieses Recht effizient und effektiv umzusetzen.

Hier wird zukünftige Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit aufs Spiel gesetzt. Das ganze Ausmaß wird erst in einigen Jahren erkennbar sein, wenn die eigenen Vorräte aufgezehrt und im Benchmarking der Bundesländer der immer größer werdende Abstand und das Zurückbleiben gegenüber anderen Ländern immer offenkundiger werden wird.

## **2.2 Demotivierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Die Umwelt- und Naturschutzverwaltung in Niedersachsen hat eine doppelte Verwaltungsänderung erfahren. Zum einen sind die vier Bezirksregierungen abgeschafft worden und zum anderen die Verwaltungsform in der originären Umweltverwaltung. Beides ist nicht durch die Definition neuer oder veränderter Aufgaben vorangetrieben worden sondern die Neuorganisation ist nach Gutsherrenart erfolgt. Strukturen, die vermeintlich Bürokratie darstellen bzw. politisch nicht mehr gewollt waren, wurden abgeschafft und erst im Nachhinein wurde entschieden, wo Aufgaben und damit eben auch Beschäftigte anzusiedeln sind. 950 Stellen werden verlagert und 420 Stellen (ca. 25% der Stellen) sollen ganz abgebaut werden. Die fachliche Kompetenz wird vielfach nicht mehr nachgefragt, da Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stärker in den Vollzug hinein gesteckt worden sind. Aus dem NLÖ kommen 139 Stellen und aus den Bezirksregierungen 112 zu den Gewerbeaufsichtsämtern. 231 Stellen aus dem NLÖ und 363 aus den Bezirksregierungen kommen zur Vollzugsbehörde, dem Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz. Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fühlen sich nicht mehr eingebunden, da Entscheidungen nicht wachsen sondern angeordnet werden. So ist die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht gestärkt worden. Auch die Motivation im ehrenamtlichen Naturschutz ist erheblich geschwächt worden, dadurch, dass die finanziellen Mittel der ehrenamtlich Tätigen, aber auch die Kooperationsmöglichkeiten erheblich reduziert worden sind. Wenn

diese Strukturen zusammenbrechen ist es nahezu unmöglich, diese mittelfristig wieder aufzubauen.

### **2.3 Mangelnde EU-Tauglichkeit der niedersächsischen Umweltpolitik**

Die Veränderungen in der niedersächsischen Umwelt- und Naturschutzverwaltung müssen ganz besonders hinsichtlich der EU-Tauglichkeit bewertet werden, da ein Großteil der Umweltpolitik inzwischen auf der Brüsseler Ebene gemacht wird.

Allein, wenn man sich die notwendigen Anforderungen an die Berichtspflicht ansieht, oder das, was in der Umweltinformationsgesetzgebung und in Erfüllung der Wasserrahmenrichtlinie notwendig ist, stellt sich sehr deutlich die Frage, ob durch die Auflösung des NLÖ und durch die Zersplitterung von Zuständigkeiten die EU-Anforderungen noch erfüllt werden können. Im Moment wird noch „aus der Kiste gelebt“, weil die Ergebnisse des NLÖ noch auf dem Tisch liegen. Aber dieses "Aus-der-Kiste-Leben" ist eben nicht zukunftstauglich, wenn man sich z.B. die zukünftige Luftqualitätspolitik ansieht. Die EU-Strukturpolitik läuft ohne Impulse aus dem Umweltbereich ab.

Es ist völlig klar und in den europäischen Verträgen verabredet, dass Umweltpolitik zum größten Teil europäische Politik ist. Die Umsetzung gelingt nur, wenn profunde, wissenschaftlich unabhängig und mit Expertise die EU-Tauglichkeit bewiesen wird und so EU-Politik mit gestalten werden kann.

Wenn man es ernst meint mit der nachhaltigen Entwicklung, wenn man auch Niedersachsen als Motor begreift - und Niedersachsen war lange Zeit Motor - dann muss man auch im Umweltschutz und Naturschutz Innovationen anstoßen können und nicht nur Vorgaben exekutieren oder in der Meinung, sie seien falsch, sie auch noch torpedieren. Als großes Thema der Zukunft haben wir z. B. die EU-Bodenpolitik, also eine integrierte Bodenpolitik vor uns. Da wird ganz anders agiert als hier in Niedersachsen. Wenn man Innovation betreiben will, dann muss man Verwaltung anders organisieren, als es hier in Niedersachsen der Fall ist. In der Bodenpolitik sind aus Niedersachsen in der Vergangenheit wichtige Impulse auch für die europäische Ebene ausgegangen. Das ist so nicht mehr möglich und hier muss eindeutig nachgebessert werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden: Europäisches Recht hat einen weitergehenden Kahlschlag zum Glück verhindert. Mehrfach haben der Umweltminister und die niedersächsischen Wirtschaftsliberalen versucht, Europäische Standards abzusenken und zu unterlaufen. Die Polemik gegen angeblichen Europäischen Bürokratismus soll die Bürger des Landes darüber hinwegtäuschen, dass der Umweltminister die Menschen in Niedersachsen höheren Schadstoffkonzentrationen (wie z. B. beim Feinstaub) und schlechteren Lebensbedingungen aussetzen will.

## 2.4 Rückzug aus der Verantwortung im Naturschutz

Für das Land Niedersachsen ist in der Verfassung in Artikel 1, Abs. 2 vorgegeben: "Das Land Niedersachsen ist ein ...dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteter Rechtsstaat in der Bundesrepublik...."

Mit der Verwaltungsreform von 2004 hat das Land Niedersachsen eine grundlegende Kehrtwendung staatlichen Handelns im Naturschutz vollzogen. Das Land zieht sich aus der Verantwortung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zurück. Gleichzeitig werden funktionierende Organisationsstrukturen aufgelöst und Lenkungsmechanismen wie z. B. die Fachaufsicht massiv reduziert oder ganz abgeschafft. Für Fachgesetze werden Veränderungen vorgeschlagen, die den bisherigen erfolgreichen Weg der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt- und Natursituation sowie erfolgreiches Zusammenwirken von Fachbereichen negieren.

Betroffen ist die Vielfalt der Aufgaben im Naturschutz. Das reicht von den Naturschutzaufgaben als Grundlagen zur Entwicklung des Landes und der Gemeinden über die Landschaftsplanung, die Maßgaben zur Infrastrukturplanung, Projektplanung und Zulassungsverfahren einschließlich der Verknüpfung zur Umweltprüfung von Projekten, Flächen- und Objektschutz für Vorranggebiete und Vorrangflächen bis zum Konzept NATURA 2000 der EU. Aber auch Artenschutzbestimmungen für die heimischen Arten und ihren besonderen Schutz sowie die Maßgaben für den internationalen Handel gehören hierhin. Dazu kommen der besondere gesetzliche Biotopschutz und die räumliche Entwicklung in Deutschland einschließlich des Biotopverbundes, besondere Maßgaben für die freiraumgebundene Erholung sowie besondere Maßgaben für die Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaften.

Die Globalisierung der Wirtschaftsbeziehungen, die Öffnung der Märkte, der international boomende Tourismus und die weltweite Mobilität beeinflussen den Naturschutz maßgeblich. Naturschutz ist in relevanten Aufgaben naturwissenschaftlich – ökologisch begründet und so ist es klar, dass es zur Lösung dieser Aufgaben in den Großlandschaften der Kontinente staatenübergreifender internationaler Strategien bedarf. Der Naturschutz ist verpflichtet europäisch und international zu denken und zu handeln, auch wenn die Handlungsgegenstände oftmals rein lokal oder regional begründet sind. Zum staatlichen Naturschutz gehören naturgemäß auch die zunehmenden Maßgaben aus dem Gemeinschaftsrecht. Die europäische Union folgt einem fortschrittlichen Begriff der Umweltpolitik. Sie geht in Art. 3 des EG-Vertrages von einem integrativen Umweltbegriff aus. Unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips nach Art. 5 des EG-Vertrages kann die EU alle notwendigen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen erlassen. Das strikte Gemeinschaftsrecht mit den nationalen Anpassungszwängen setzt hier neue Maßstäbe. In den vergangenen Jahren wurde dies besonders deutlich anhand der FFH-RL, der WRRL, der UVP- und SUP-RL sowie z. B. der IVU-RL und der Haftungsrichtlinie.

Die derzeitig von der Landespolitik stark favorisierte These einer 1:1 Umsetzung europäischer Vorgaben für die Naturschutzbelange wird den Aufgabenstellungen in

keiner Weise gerecht. Sie besagt, dass man formal dem Gemeinschaftsrecht nachkommt, darüber hinaus aber keine Notwendigkeiten zur Regulierung sieht. Dies ist völlig abwegig. Eine 1:1 Umsetzung verletzt selbst das Subsidiaritätsprinzip der EU. Die EU will und kann nur soviel und soweit regeln, wie dies europäisch notwendig ist. Die EU will und muss den Mitgliedsstaaten den Spielraum lassen, den sie zur Ausfüllung und spezifischen Ergänzung brauchen.

Nachhaltigkeit, Langfristigkeit und Dauerhaftigkeit sind Momente, die nur gesellschaftlich sichergestellt und dementsprechend von staatlichen Institutionen verantwortet werden können. Gesetzliche Bestimmungen sind erforderlich, die das Gemeinwesen insgesamt in den Blick nehmen.

## **2.5 Umweltverwaltung lässt Beschäftigungspotential durch Umweltschutz brachliegen**

Durch Umweltschutz werden Innovationen induziert, die die Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft stärken können. Umweltschutz ist ein erheblicher Beschäftigungsbringer. In einer Zeit, in der neue und wachsende Beschäftigungsfelder sehr rar gesät sind, ist Umweltschutz einer der wenigen Bereiche, durch den zusätzliche Beschäftigung generiert wird. Die Umweltindustrie in Deutschland hat ein Volumen von 55 Mrd. € Umsatz. Es arbeiten über 1,5 Mio. Beschäftigte direkt in diesem Bereich.

In Deutschland als Weltmarktführer im Bereich der erneuerbaren Energien haben sich durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien deutliche Beschäftigungswirkungen gezeigt. Zum einen kommen sie aus der Nachfrage nach Investitionen in Anlagen. Zum anderen hat auch der Betrieb der im Inland installierten Anlagen positive Arbeitsplatzeffekte. Insgesamt sind 2005 ca. 170.000 Beschäftigte in diesem Bereich tätig. Das ist mehr als in der traditionellen Energieversorgung: Steinkohle ca. 44.000, Atom 38.000, Braunkohle 25.000. Die Sparte mit der größten Beschäftigung ist nach wie vor die Windenergie. Danach folgt der Bereich der Biomasse, der durch die gesteigerte Nachfrage nach biogenen Brennstoffen und Biokraftstoffen stark wächst.

Zukünftig wird neben dem Inlandsmarkt der Export eine noch größere Rolle spielen. Schätzungen gehen davon aus, dass die Investitionen in Erneuerbare Energien von heute schätzungsweise gut 40 Mrd. € bis zum Jahr 2020 auf 250 Mrd. € jährlich steigen. Diese Investitionszunahmen führen bei der Annahme einer mittleren Steigerung der Arbeitsproduktivität und einer größeren Konkurrenz auf dem Weltmarkt zu erheblichen positiven Auswirkungen auf die Beschäftigung im Inland: die Zahl der Arbeitsplätze kann sich in diesem Zeitraum auf gut 300.000 in etwa verdoppeln. Eine im Rahmen des Forschungsvorhabens "Wirkung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien auf den deutschen Arbeitsmarkt unter besonderer Berücksichtigung des Außenhandels" durchgeführte Unternehmensumfrage hat gezeigt, dass die Beschäftigungsentwicklung bis zum Jahr 2010 überwiegend positiv eingeschätzt wird. So rechnen z. B. die Unternehmen, die im Bereich der Nutzung fester Biomasse tätig sind, mit einem Anstieg der Beschäftigung um 130 %. Deutschland wurde von den Unternehmen als der mit Abstand attraktivste Unternehmensstandort benannt.

Den Bereich der regenerativen Energien hat jedoch der niedersächsische Umweltminister in den letzten Jahren systematisch vernachlässigt und die Förderung zurückgefahren. Offen tritt der Umweltminister gegen das EEG auf und erklärt entgegen allen Erkenntnissen (z. B. Dena-Netzstudie) Windenergie sei kein Ersatz für die Kernenergie und sei darüber hinaus volkswirtschaftlich problematisch und würde sogar zu Arbeitsplatzverlusten führen. Hier wird die Wirklichkeit auf den Kopf gestellt. Die Förderung alternativer Energien ist in 2005 um 3,2 Mio. € gekürzt worden. Eine konzentrierte Aktion für die Nutzung nachwachsender Rohstoffe in Niedersachsen sucht man vergebens.

## **2.6 Abbau und Verlagerung wasserwirtschaftlicher Aufgaben**

Nachhaltigkeit in der Wasserwirtschaft erfordert eine integrierte Bewirtschaftung der Wasserkreisläufe unter Beachtung der drei folgenden Zielsetzungen:

- Langfristiger Schutz von Wasser als Lebensraum bzw. als zentrales Element von Lebensräumen,
- Sicherung von Wasser als Ressource für die jetzige und folgende Generationen und
- Erschließung von Optionen für eine dauerhafte, naturverträgliche, wirtschaftliche sowie soziale Entwicklung.

Bei zentralen wasserwirtschaftlichen Aufgaben hat das Land im Zuge der Verwaltungsreform staatliches Handeln preisgegeben und staatliche Verantwortung auf andere (Kommunen, Körperschaften, Private) übertragen. Der Schutz der Gewässer als natürliche Lebensgrundlage und als lebensnotwendige Ressource sowie der Schutz der Bürger vor Wassergefahren wurde durch organisatorische Veränderungen leichtfertig und erheblich reduziert. Das Land hat seine Lenkungs-aufgaben de facto eingestellt: Die Neuregelungen der Widerspruchsverfahren (Behörden entscheiden selbst über Widersprüche, die sich gegen ihren eigenen Verwaltungsakt richten) und die Übertragung der Fachaufsicht auf das Umweltministerium über alle unteren Wasserbehörden lässt eine fachlich begründete Lenkung nicht mehr zu. Diese Fachaufsicht ist nach Äußerungen maßgeblicher Regierungsmitglieder in Niedersachsen nicht mehr gewünscht und wird z. T. als Misstrauenswirtschaft verhöhnt.

Wichtige auf Dritte übertragene Aufgaben, die z. T. die Daseinsvorsorge der heutigen und zukünftigen Generationen betreffen, sind:

- Der vorsorgende Grundwasserschutz und die Ausweisung von Wasserschutzgebieten,
- der vorsorgende Hochwasserschutz und die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten,
- Teile des Gewässerschutzes (Genehmigungen, UmwS etc.)

Bei den genannten übertragenen Aufgaben stehen die Kommunen mehr und mehr im Spannungsfeld ökonomischer und ökologischer Aspekte. Zum Zwecke notwendiger und kurzfristig wirksamer regionaler Strukturpolitiken wächst die Gefahr

für eine Vernachlässigung nachhaltiger Perspektiven. Akute Vollzugsdefizite sind bereits heute in erheblichem Umfang bei den genannten Aufgaben zu beobachten.

Traditionell war die Wasserwirtschaftsverwaltung in eine hoheitlich tätige Verwaltung (Eingriffsverwaltung) und eine technische Fachverwaltung unterteilt. Dies gewährleistete eine unabhängige und fachlich-wissenschaftlich profunde Zuarbeit zu staatlichem und hoheitlichem Handeln. Mit Abschaffung der Fachbehörden ist die für nachhaltiges Handeln notwendige Fortentwicklung der Fachkompetenz nicht mehr gewährleistet. Dies wirkt um so gewichtiger als globale Herausforderungen - wie der Klimawandel - wasserwirtschaftlich geprägte Strategien für einen integrierten Küstenschutz sowie für den Hochwasserschutz im Binnenland – insbesondere im Küstenland Niedersachsen - erfordern. Bereits heute müssen diesbezügliche Eckpfeiler für die Sicherung der kommenden Generation in Niedersachsen gestellt werden.

### **3. Für mehr Nachhaltigkeit in Niedersachsen – 10 Forderungen an die Landesregierung**

Heute ist klar, eine Nachhaltige Entwicklung ist das Zusammenspiel von Wachstum, Beschäftigung und Umweltschutz. Die Nachhaltigkeitsstrategie der EU in der Verknüpfung der Lissabon-Strategie mit dem Nachhaltigkeitsansatz von Göteborg zeigt die Richtung. Mit den Schwerpunktsetzungen

- Klimawandel und saubere Energie – mit Zielen für erneuerbare Energie und die Reduzierung von Treibhausgasemissionen;
- nachhaltiger Verkehr – die Verschmutzung reduzieren
- nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion– Umsetzung des Aktionsplans für Umwelttechnologie (ETAP) und umweltfreundlichere Produkte und Verfahren;
- Erhaltung und Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen – den Verlust der biologischen Vielfalt bis 2010 hemmen und die Bewirtschaftung von Luft, Wasser, Boden, Wäldern und Fischbeständen verbessern;
- Volksgesundheit – mit besonderem Schwerpunkt auf Kindern;

ist der Rahmen für proaktive Umweltpolitik gesetzt. Eine moderne Umweltpolitik für Niedersachsen, die sich am Leitbild der Nachhaltigkeit orientiert, zeichnet sich dadurch aus, dass sie im Dialog an der Ausgestaltung von europäischen Regelungen mitwirkt und diese in einer Kooperation von Politik-Verwaltung-Wirtschaft, Wissenschaft und Bürgern aufnimmt und umsetzt. Nicht das Gegeneinander, "das Abwägen von ökologischen gegenüber ökonomischen Anforderungen", ist das Gebot der Stunde, sondern das Erkennen und Umsetzen der Vorteile für die Ökonomie, die sich aus einer konsequenten ökologischen Orientierung technischer, organisatorischer und sozialer Innovationen ergeben. Ein grundsätzlich konsensualer Prozess ist zwischen den Interessenvertretern zu fördern. Nachhaltigkeit definiert sich nicht als fauler Kompromiss zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Ansprüche. Es ist die Bündelung der Anstrengungen in diesen Bereichen, die zu einem neuen, produktiven Verhältnis von Natur und Gesellschaft führt, das sich als

zukunftsfähig im Sinne einer Sicherung der Lebensbedingungen auch der nachfolgenden Generationen erweist.

Für die niedersächsische Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik heißt das:

1. Konstruktives Begleiten der EU–Umweltpolitik und ein adäquates und zeitnahes Umsetzen europäischer Richtlinien und Verordnungen zum Natur- und Umweltschutz.
2. Orientierung der niedersächsischen Umweltpolitik am Leitbild der Nachhaltigkeit im Sinne einer gemeinschaftlichen Anstrengung aller beteiligten gesellschaftlichen Kräfte und einer gemeinsamen Ausrichtung der Aktivitäten.
3. Einbeziehung von Umweltgerechtigkeit in den Aufgabenbereich des Umweltministeriums und anderer beteiligter Ministerien. Endlich muss auch in Niedersachsen sichergestellt werden, dass eine sozial ungleiche Verteilung von Umweltbelastungen eingeschränkt wird und dass Maßstäbe für Umweltgerechtigkeit in der Praxis entwickelt werden.
4. Nutzung und Ausbau der Beschäftigungspotenziale, die durch eine konsequente Förderung von ökologisch-ökonomischen Innovationen geweckt werden können wie zum Beispiel im Bereich der erneuerbaren Energien oder bei der Ressourceneffizienz. Auflage eines Sonderprogramms "Innovation und Beschäftigung durch Umweltschutz".
5. Einrichtung eines niedersächsischen Umweltlandesamtes, das eine unabhängige fachliche Begutachtung ökologischer Vorhaben gewährleistet, Fachberatung für Landkreise und Kommunen sicherstellt, Impulse für zukünftige politische Schritte gibt, für eine Integration der unterschiedlichen Umweltpolitikfelder sorgt und eine qualifizierte Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen erarbeitet. Zudem soll das niedersächsische Umweltlandesamt jährlich einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen, der sich auf Nachhaltigkeitsindikatoren stützt (Klimawandel und Energie, Konsum und Produktionsstrukturen, Management der natürlichen Ressourcen, Verkehr). In den Aufgabenbereich des niedersächsischen Umweltlandesamtes gehört auch die regelmäßige Veröffentlichung zur Umweltgerechtigkeit in Niedersachsen.
6. Beendigung der Personalabbaumaßnahmen im niedersächsischen Umwelt- und Naturschutzbereich, stattdessen Erhalt des Personalstandes und ggf. Aufstockung mit dem Ziel einer Steigerung der fachlichen Kompetenz und einer Erhöhung der Kontrolldichte.
7. Fachkompetenz muss wieder leitend sein für inhaltliche und personelle Entscheidungen; Gutsherrenart und Amigomanieren müssen aus der Umweltpolitik verbannt werden.

8. Wiederaufnahme der Basisförderung der vier Umweltverbände und der Naturschutzorganisationen in Niedersachsen, die im Zuständigkeitsbereich des MU liegen. Dies garantiert ein Mindestmaß an Gleichbehandlung der nach Niedersächsischem Naturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände (insgesamt 14), die größtenteils aus anderen Ministerien unterstützt werden.
9. Bewirtschaftung der Niedersächsischen Landesforsten nach ökologischen Gesichtspunkten und nach Grundsätzen einer Forstwirtschaft, die über die wirtschaftlich effektive Holzproduktion hinausgehen. Erhalt des LÖWE-Programms in der Forstwirtschaft in qualifizierter Form.
10. Stärkung der Arbeit der Gewerbeaufsicht durch Verzicht auf weitere Personaleinsparungen, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in allen Branchen und Tätigkeitsbereichen, einschließlich der prekären Arbeitsbereiche, zu gewährleisten. In einer flexibilisierten Arbeitswelt ist nicht weniger, sondern mehr Beratung und Kontrolle durch die staatliche Arbeitsaufsicht (Gewerbeaufsicht) notwendig, um den erweiterten Präventionsauftrag des ArbSchG zu erfüllen. Die geplante faktische Abschaffung der staatlichen Arbeitsaufsicht unter dem simplen Motto "Kundenfreundlichkeit" ist keine Reform und letztlich auch nicht im Interesse der Betriebe (Arbeitgeber). Mangelhafter Arbeitsschutz bedeutet steigende Unfall- bzw. Krankheitsfolgen, die dann über erhöhte Umlagebeiträge der Berufsgenossenschaften finanziert werden müssen.

## **ANHANG**

### **Alarmierende Beispiele**

#### **1. Reform in die falsche Richtung: Das Beispiel Niedersächsische Landesforsten**

Die Waldzustandsberichte sind weiterhin besorgniserregend. In vielen Bundesländern wird trotzdem gerade im Bereich der Forstverwaltung gespart. In der niedersächsischen Landesforstverwaltung wurden bereits seit 1997 Stellen gestrichen, Forstämter und Revierförstereien geschlossen, größere Betriebseinheiten geschaffen. Die Landesforstverwaltung hatte 2004 einen Anteil von rund 1% an der gesamten Landesverwaltung. 2005 wurden fast 10% des Stellenabbaus der gesamten Landesverwaltung allein von der Forstverwaltung erbracht.

Insgesamt wurden im Jahr 2005 in Niedersachsen unter dem Begriff „Staatsmodernisierung“ in der Forstverwaltung

- etwa 480 Personalstellen gestrichen (25 % des Stellenplanes 2004 = fast ein Drittel der noch verbliebenen Beschäftigten), davon knapp 100 Stellen Waldarbeiter.
- von den noch vorhandenen 45 staatlichen Forstämtern (1997 schon von 80 auf 45 verringert) noch einmal 19 aufgelöst, die Flächen mit den damit verbundenen Aufgaben an die verbleibenden 26 Forstämter gegeben, damit ist jedes Forstamt im Durchschnitt für 17.000 ha Wald verantwortlich.
- von den 2004 noch vorhandenen 349 den Forstämtern unterstellten staatlichen Revierförstereien 75 Reviere gestrichen, es verbleiben 274.

Seit 01.01.2005 wird die Niedersächsische Landesforstverwaltung als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts geführt. Sie ist damit ein eigenständiger Wirtschaftsbetrieb im Besitz des Landes mit weitgehender Handlungsfreiheit und –verantwortung zur Bewirtschaftung des Staatswaldes. Fünf Produktbereiche (Geschäftsfelder) werden angeboten:

- Holz und andere Erzeugnisse
- Schutz und Waldsanierung
- Erholung und Umweltbildung
- Leistungen für Dritte, u. a. Betreuung und Bewirtschaftung von Kommunal- und Genossenschaftswäldern
- Hoheits- und sonstige behördliche Aufgaben

Ziel der Reform in Niedersachsen zum 01.01.05 ist es, im „Wirtschaftsbereich Wald“ bis zum Jahre 2008 die sogenannte „schwarze Null“ zu erreichen, gemeint ist ein ausgeglichenes Betriebsergebnis in Aufwand und Ertrag bei der Holzproduktion. Das Land Niedersachsen als der größte Waldbesitzer in Niedersachsen will den Wirtschaftsbereich Wald - wie den Privatwald - durch eine neue Strukturierung der Verwaltung und geringeren Personalaufwand, aber bei gleicher Qualität kostenneutral gestalten. Nach 2008 wird es Zuschüsse nur noch in den übrigen Wirtschaftsbereichen geben. Niedersachsen will aber auf Dauer eine intakte Landesforstverwaltung erhalten, was gegenwärtig nicht in allen Bundesländern der Fall ist.

Mit der Reform soll den Förstern überhaupt erst die Zukunft gesichert werden, jedoch nur bei Erreichen der schwarzen Null ab 2008.

In der neuen Forst-Anstalt ergibt sich damit eine erhebliche Arbeitsverdichtung, mit einem Drittel weniger Personal soll praktisch die gleiche Arbeit geleistet werden. Es wird weiter rationalisiert und ein Teil der Betriebsarbeiten (Waldarbeit) auf Unternehmer übertragen, d. h. privatisiert. Der staatliche Wald wird wesentlich stärker auf den Profit orientiert, d. h. Bestände, mit denen man Geld machen kann, werden geerntet. Die Landesforsten sind bis 2014 zur Ablieferung von insgesamt 130 Millionen € aus Liegenschaftsverkäufen verpflichtet. Neben Gebäuden und sonstigen Grundstücken dürfen max. 15.000 ha Wald verkauft werden.

Aber Wald ist Wasserspeicher, Klimaschützer, Lebens- und Erholungsraum und größter natürlicher Luftfilter. Wenn der Staatswald nur Ertragsziele hat, werden sich die Waldbilder, Umweltsicherung und Naturschutz im Staatswald drastisch ändern und all diese Leistungen für den Bürger zurückgehen. Unter Ministerpräsident Gerhard Schröder hatte Niedersachsen für seine Landesforsten ein Programm zur "Langfristigen Ökologischen Wald-Entwicklung" – kurz "LÖWE" genannt – verankert. Mit LÖWE wurde die Bewirtschaftung der Niedersächsischen Landesforsten nach ökologischen Gesichtspunkten ausgerichtet. Dafür wurden 13 Grundsätze vorbildlicher Forstwirtschaft aufgestellt, die alle über die wirtschaftlich effektive Holzproduktion weit hinausgehen und viel zusätzliches Engagement der Forstleute verlangen. Genau mit diesen Leistungen unterschied sich die Landesforstverwaltung von einer privaten Waldbewirtschaftung. Die Idee von LÖWE war, dass man mit einer Flächenverwaltung Forst das Ökosystem Wald auf einem sehr hohen Umweltniveau pflegen und auch nutzen kann. Dieses Konzept kann aber nicht zu 100 Prozent aus den Holzproduktionen finanziert werden. Für den angeschlagenen Wald wäre es fatal, wenn Umweltsicherung und Naturschutz bei den Forstreformen letztlich auf der Strecke blieben. LÖWE soll nun bleiben, aber eben mit einem Drittel weniger Personal umgesetzt werden. Das bedeutet, alle Aufgaben des Staatswaldes, alle öffentlichen Aufgaben, sollen wie bisher erfüllt werden, aber mit wesentlich weniger Personal und öffentlichen Förderprogrammen. Das ist unrealistisch.

## **2. Verlust an Kompetenz und Kontrolle: das Beispiel Arbeitsschutz**

Wenn man im Internet eine Suche unter "Gefahrstoffe, Überwachung, Niedersachsen" startet, lässt sich eine Seite unter der Überschrift "Aufgaben/Themen" öffnen, die den Titel "Gefahrstoffe und biologische Arbeitsstoffe" trägt.

In eindrucksvoller Weise wird hier die aktuelle Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit dokumentiert. Der Widerspruch zwischen Bild und Text kann nicht deutlicher dargestellt werden. Eines der dort eingestellten Fotos ("ein Bild sagt mehr als tausend Worte") zeigt einen Arbeitsplatz in einer Abfall- Sortieranlage (Region Hannover?), bei dem offensichtlich gegen wesentliche Forderungen der Arbeitsschutz-Vorschriften verstoßen wird. Ohne Atemschutz, ohne Schutzhandschuhe (ein Arbeiter trägt einen Wundverband!) sind zwei Arbeiter in einem Bereich tätig, der durch eine extrem hohe Belastung mit Mikroorganismen (Keime = KBE, z.

B. Schimmelpilze, Parasiten, Bakterien, sog. "biologische Arbeitsstoffe") gekennzeichnet ist. Ob eine Überwachung der Schutzvorschriften durch das Gewerbeaufsichtsamt stattgefunden hat, ist nicht ersichtlich. Eine dritte, nur teilweise sichtbare Person hält ein Mikrofon-ähnliches Gerät hinter dem Rücken des links stehenden Arbeiters. Als messtechnische Überwachung des Arbeitsplatzes (Einhaltung der Grenzwerte) kann diese Aktion wohl kaum akzeptiert werden, zur Überprüfung der Keimbelastung reicht ein Luft- Strömungsmesser nicht aus.

Soweit das Beispiel. Vor der Auflösung des NLO konnten die vor Ort tätigen Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht auf die stets bereite und fachliche kompetente Laboreinheit "Gefahrstoffe, Stoffbewertung" zurückgreifen. Die Unterstützung bei messtechnischen/ analytischen Aufgaben im Bereich der Gefahrstoff – Überwachung (Probenahme, Analyse, Bewertung) wurde nicht nur von der Nds. Gewerbeaufsicht genutzt, sondern auch länderübergreifend im Rahmen der Amtshilfe (Hamburg, Hessen, Bayern) oder bei sog. Schwerpunktaktionen (Asbest, Quarz-Feinstaub, Mehlstaub, Schweißrauche, Gießerei-Stäube, Elektronik-Schrott-Analyse etc.). Diese Laboreinheit existiert nur noch als „Worthülse“ im Organigramm/ Geschäfts – verteilungsplan des GAA Hildesheim, denn für die Aufgaben- Erledigung unbedingt erforderliche Analysengeräte sind "außer Betrieb genommen". Dies dürfte auch den Landesrechnungshof interessieren

Die GefStoffV enthält im 6. Abschnitt einen Regelungskatalog (z. B. §§ 19+20), der vom Arbeitgeber bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung zu erfüllen ist. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und ihre Dokumentation sind der Gewerbeaufsicht ("zuständige Behörde") auf Verlangen mitzuteilen.

Auch hier ist fraglich, wie viel Gefährdungsbeurteilungen gemäß GefStoffV im letzten Jahr vorgelegt worden und wie die Gewerbeaufsicht die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen überprüft hat.

Auf Umfragen bei den vor Ort tätigen Mitarbeitern der Gewerbeaufsichtsämter ergibt sich, dass kritische Gefährdungen an Arbeitsplätzen z. B. in kleineren und mittleren Betrieben nicht mehr im Vorfeld diskutiert oder im Sinne des erweiterten Präventionsauftrages des ArbSchG ("Kundenbetreuung") fachlich begleitet werden.

Sogar Amtsleitungen bestätigen, dass nur noch von den verantwortungsbewussten Tätigkeiten der Vergangenheit gezehrt wird. Ein "Runterfahren" der Standards im Arbeitsschutz wird damit billigend in Kauf genommen.

Wenn damit die „Erwartungen der Unternehmen“ in Niedersachsen erfüllt sind – siehe eine weitere Internetseite unter der Überschrift "Wir über uns - Aktuelles" –, so folgt logischerweise, dass die Tätigkeit der Gewerbeaufsicht im Bereich des Gefahrstoffrechts überflüssig geworden ist und die Behauptungen im Text den Charakter eines Märchens haben. Statt einer soliden Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze, die auf qualitätsgesicherten Analysendaten basiert und zur Umsetzung der Gefahrstoff-Verordnung (siehe ChemG. § 21) beiträgt, soll sich nun die Revisionstätigkeit der Gewerbeaufsicht auf eine papierene oder noch „fortschrittlichere“ internetgestützte Online-Befragung beschränken. Das Motto des

im Internet angekündigten 5. Nds. Arbeitsschutzkongresses in Emden "Mehr Freiheit – mehr Verantwortung" sollte dann passender in "Mehr Freiheit – weniger Verantwortung" umformuliert werden.

### **3. Unzureichende Kapazitäten bei der Überwachung: Das Beispiel Immissionsschutz**

#### *Feinstaub*

Auf der Internet-Seite des MU ist der Entwurf des "Aktionsplanes" zur Reduzierung der Feinstaubbelastung für sechs Städte eingestellt. Bezug nehmend auf die EU-Regelungen wird festgestellt, dass "bei der Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität alle maßgeblichen Verursacher, d. h. Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, Haushalte und Verkehr einen Beitrag zur Luftreinhaltung zu leisten haben. Wer die Hauptlast zu tragen hat, richtet sich nach der Höhe des Anteils an der Belastung". Im Zusammenhang mit der Feinstaubbelastung in Göttingen ("Spitzenreiter") weist Staatssekretär Dr. Eberl u. a. daraufhin, "auch die Giftigkeit der Stoffe müsse in Zukunft gemessen werden, nicht nur die Größe der Partikel" und dass es "regional ziemlich schwer festzustellen (sei), woraus sich denn die Feinstäube zusammensetzen" (Extra-Tipp, 21.05.2006). Das heißt es ist nicht ausreichend nur die Massenkonzentration ( $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ) des Feinstaubes gravimetrisch zu ermitteln, es müssen die gesundheitsgefährdenden Inhaltsstoffe identifiziert werden (Analyse der chem. Elemente und ihre festen Verbindungen). Nur mit einer Untersuchung und Quantifizierung dieser zusätzlichen Parameter wird es möglich sein, die "maßgeblichen Verursacher" (a.a.O.) zu identifizieren (Verursacher-Feststellung) und die "Höhe des Anteils an der Belastung" zu bestimmen.

Das SRU-Umweltgutachten 2004, Kap. 6.1.3. stellt mit Bezug auf Sachsen-Anhalt und NRW fest, das bisherigen "Modellierungen" nicht zielführend sind, da ihre Datenbasis zu wenig differenziert und eher spekulativ sind.

Es erscheint zweifelhaft, ob diese Aufgabe jetzt noch in Niedersachsen gelöst werden kann, da – wie schon im Abschnitt "Arbeitsschutz" erwähnt – die für derartige Untersuchungen hochqualifizierte Laboreinheit im Zuge der Auflösung des NLÖ zerschlagen und die erforderlichen Analysengeräte (z. B. Röntgen-Diffraktometrie) "außer Betrieb genommen" wurden.

Das Ministerium spricht zudem mit gespaltener Zunge. Mit der Messanforderung geht der Staatssekretär scheinbar über die Anforderungen der Europäischen Luftqualitäts-Richtlinien hinaus. Tatsächlich hatte das NLÖ erste Inhaltsanalysen bereits 2003 veröffentlicht. Diese Grundlagenarbeiten zur Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie haben die Herren Sander und Dr. Eberl aber nicht weiterführen lassen. Im Gegenteil, die entsprechende Arbeitseinheit wurde dezimiert, zur Privatisierung angeboten und Laboreinheiten stillgelegt. Obendrein hat sich das Umweltministerium über den Bundesrat dafür stark gemacht, die am Gesundheitsschutz orientierten Anforderungen der EU-Luftqualitäts-Richtlinien zu lockern und zu verwässern. Das Ministerium hat es unterlassen, zügig die geforderten

Luftreinhaltepläne zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Gesundheitsgefahren aufzustellen.

### *Lärm*

Nach Auflösung des NLÖ wurde auch die fachlich kompetente Laboreinheit und anerkannte "Lärm-Messstelle" abgeschafft und die Mitarbeiter zu fachfremden Tätigkeiten rekrutiert, obwohl mehr als 60% ihrer Tätigkeit dem Service für die Gewerbeaufsichtsämter diene.

Die Gewerbeaufsichtsämter sind daher gezwungen Lärm-Gutachten von Ingenieurbüros in "Zweifelsfällen" anderen Landesbehörden (Hessen, NRW etc.) zur Überprüfung vorzulegen. Ob dieses Verfahren zum Kompetenzerhalt oder zur Kostenminimierung beiträgt, erscheint fraglich.

Nach Auflösung des NLÖ und der Abwicklung der restlichen Laborkapazitäten sind nach Meinung des MU immer noch 50% der Laboraufgaben privatisierbar. Der Rest würde ausreichen, damit "zum einen die Pflichtaufgaben nicht zu teuer würden und zum anderen eben diese Basiskompetenz erhalten bleibt, um bei Ausschreibungen und Auswertungen von gelieferten Ergebnissen kompetent zu sein", siehe HPR – MU "Vierteljahresgespräch, 06.04.2005".

Die notwendigen Kompetenzen, die das Land zum Schutz seiner Bürger vor Umweltbelästigungen und -gefahren dringend benötigt, wurden vorsätzlich zerstört.

## **4. Das Beispiel Strahlenschutzmaßnahmen**

Zu den politischen Verantwortlichkeiten der Landesregierung Niedersachsen zählt (neben denjenigen, die zur Zuständigkeit der der Bundesregierung gehören) insbesondere der Schutz der Bevölkerung vor Gesundheits- und Umweltgefahren. Der Schutz von lebenswichtigen Gütern, wie Wasser und Boden ist vorrangig. Im Rahmen der Strukturreform auf Landesebene, z. B. Schrumpfung des Personalbestandes in der Gewerbeaufsicht, bzw. Auflösung des Landesamtes für Ökologie, besteht große Sorge um die ordnungsgemäße Überwachung und Kontrolle im zuständigen Aufgabenbereich. So ist z. B. festzustellen, dass bei der Abwicklung der Castortransporte in das Zwischenlager Gorleben beim Umladevorgang der Behälter von Schienen- auf Straßenfahrzeuge nach den internationalen Gefahrgutvorschriften Schiene und Strasse, geänderte Maßnahmen umgesetzt werden. Es ist fraglich, ob dabei alle Messwerte korrekt dokumentiert werden. Es besteht die Möglichkeit einer Gefahr für die am Vorgang beteiligten Personen, sowie die im Umfeld lebende Bevölkerung.

Zum weiteren ist festzustellen, dass die Landesregierung massiv bemüht ist, eine entsprechende schnelle Umsetzung der atomaren Endlagerung für hoch- und mittel bzw. schwachradioaktiven Abfällen zu bewirken. Hier ist besonders auf die Auswirkungen der am 01.08.2006 in Kraft getretenen Strahlenschutz VO zu sehen. Bei der Festsetzung von Grenzwerten der spezifischen Aktivität von Einzelnucliden für eine "uneingeschränkte Freigabe" von flüssigen radioaktiven Stoffen nach § 29 Abs. 2 Ziffer 1, Buchstabe b) der gültigen Strahlenschutz Verordnung in Verbindung

mit den Vorschriften der Anlage III und den Werten der Tabelle I, Spalte 5, sind bei Anwendung der Werte erhebliche Körperschäden für Einzelpersonen durch unzulässig hohe Strahlenexposition zu erwarten. Entsprechende nukleare Substanzen werden insbesondere nach Stilllegung und Abbau von nukleartechnischen Anlagen im Rahmen der Renaturalisierung in unterschiedlichen Größenordnungen anfallen. Die hier angeführte Regelung in der Strahlenschutz Verordnung von 2006 ermöglicht die Entsorgung von radioaktiven Abfällen in unbegrenzter Menge in den Wirtschafts- und Recyclingkreislauf, wenn der fiktive Grenzwert nicht überschritten wird. Dabei können z. B. Nuklide mit spezifischer Aktivitätskonzentration mit weitaus höherem Wert gegenüber den zulässigen Aktivitätskonzentrationen bei Abläufen im Wasser aus Strahlenschutzbereichen (Kerntechnische Anlagen oder Forschungseinrichtungen) erfolgen.

An diesem Beispiel sind die Gefahren erkenntlich, die bei einer willkürlichen in verschiedenen Regionen erfolgten "Entsorgung" für die wichtige Ressource "Trinkwasser" besteht. Damit fällt diese Thematik in den Bereich "Bodenschutz". Die Landesregierung ist also hier neben der Bundesregierung mit in der Verantwortung, die Nachhaltigkeit zum Schutz der Lebensbedingungen für die Bevölkerung Niedersachsens zu gewährleisten. Es darf in diesem Zusammenhang nicht soweit kommen, dass die Rechte der Bevölkerung lt. Grundgesetz Art. 2 auf körperliche und geistige Unversehrtheit unbeachtet bleiben.